**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
**Band:** 20/1934 (1934)

**Artikel:** Kanton Thurgau
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-35424

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

stimmten Orte. Sie hat das Recht, nach den Beratungsgegenständen über das höhere und niedere Schulwesen sich in verschiedene Sektionen zu teilen (§ 24).[1])

---

## Kanton Thurgau.

*Schulgemeinden, Schulkreise.*

a) Primarschule. § 6.[2]) Alle Ortschaften des Kantons müssen bestimmt abgegrenzten Schulkreisen zugeteilt werden. Wo es die Schulzwecke erheischen, kann der Regierungsrat Veränderungen in der Gebietseinteilung der Schulkreise anordnen und die Bedingungen bei denselben feststellen.

§ 62.[2]) Der Schulgemeinde, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Einwohner des Schulkreises gehören, stehen folgende Befugnisse zu: a) die Wahl der Schulvorsteherschaft und des Schulpflegers; b) die Wahl, Bestimmung der Besoldung und Abberufung des Lehrers; c) die Verlängerung der Schulzeit über das gesetzliche Minimum hinaus; d) die Entscheidung über Schulhausbauten; e) die Abnahme der Rechnungen über die Schulgüter; f) Beschlüsse über Führung von Prozessen und über Gegenstände, welche über die Kompetenzen der Schulvorsteherschaften hinausgehen. Das Verfahren in Schulgemeindeversammlungen richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindeorganisations- und des Wahlgesetzes. Der Präsident der Schulvorsteherschaft leitet die Verhandlungen.

b) Sekundarschule. § 2.[3]) Um den Besuch der Sekundarschule möglichst zu erleichtern, wird der Kanton mit Berücksichtigung der bisherigen Einteilungsverhältnisse in zwanzig Sekundarschulkreise (inbegriffen die Kantonsschule in Frauenfeld) abgegrenzt. Zu einer Vermehrung derselben ist die besondere Zustimmung des Großen Rates erforderlich. Dem Regierungsrate steht auch das Recht zu, benachbarte Kreise zu einem zu verbinden oder einzelne Orte von dem bisherigen Verbande abzulösen und neu einzuteilen. — § 3.[3]) Für jeden Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (§§ 7, 24 und 25) Anspruch hat auf die in diesem Gesetze bezeichnete Unterstützung des Staates. Der Regierungsrat ist jedoch ermächtigt, einzelne Sekundarschulkreise auf bestimmte

---

[1]) Schulgesetz.

[2]) Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.

[3]) Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861, mit den seitherigen Änderungen.

oder unbestimmte Zeitdauer miteinander zu verbinden. — Aus § 4.[1]) Diejenige Gemeinde, welche sich zur Übernahme der in § 24 bezeichneten Lokalleistungen erklärt, ist Schulort. Sollte dieses Anerbieten von mehreren gemacht werden, so entscheidet der Regierungsrat mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, Zahl und Entfernung der Schüler. Erfolgt von keiner geeigneten Gemeinde ein solches Anerbieten, so bestimmt der Regierungsrat den Schulort. — Aus § 5.[1]) Im übrigen werden die nähern Bestimmungen für Eröffnung oder Auflösung einer Sekundarschule durch eine besondere Verordnung oder Schlußnahme des Regierungsrates im einzelnen Falle festgesetzt.

c) Fortbildungsschule. Wenn ein Fortbildungsschulkreis nicht zehn Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule aufweist, soll er in der Regel mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden. Die Schulkreiseinteilung und der Schulort werden vom Regierungsrate festgesetzt (§ 8 der Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen).

### *Staatliche Schulaufsicht.*
(Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschulen.)

Durch § 39 der Verfassung vom 28. Februar 1869 wird die Aufsicht und Leitung des gesamten Schulwesens dem *Regierungsrate* überbunden, dessen *Erziehungsdepartement* seit 1869 die Funktionen des vor diesem Zeitpunkte bestehenden Erziehungsrates ausübt.

Das *Inspektorat* wird an den Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Fortbildungsschulen durch Inspektoren und Inspektorinnen im Nebenamt ausgeübt, die auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Regierungsrat ernannt werden. Alle Inspektoren und Inspektorinnen haben dem Departement alljährlich über jede Lehrkraft zuhanden der lokalen Schulbehörden einen Bericht nach Formular einzureichen. Die Sekundarschulinspektoren legen daneben noch alljährlich einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Sekundarschulen vor, der im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates publiziert wird.[2]) Im übrigen bestimmt nach eingeholtem Gutachten der Schulsynode das Gesetz die Form der Schulinspektion.[3])

---

[1]) Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861, mit den seitherigen Änderungen.

[2]) Je nach der Schulstufe amten zurzeit als Inspektoren aktive Pfarrer, ehemalige Primarlehrer, ehemalige oder aktive Sekundarlehrer, aktive Seminarlehrer, aktive oder zurückgetretene Kantonsschullehrer, ehemalige oder aktive Arbeits- und Töchterfortbildungsschullehrerinnen (Arbeits- und freiwillige Töchterfortbildungsschulen).

[3]) Verfassung vom 28. Februar 1869, § 40.

*Gemeindebehörden.*

a) Primar- und Fortbildungsschule. In jedem Schulkreis wird von der Schulgemeinde für eine Amtsdauer von drei Jahren eine *Schulvorsteherschaft* aus fünf bis neun Mitgliedern in freier Wahl ernannt, welche die direkte Aufsicht über Schule und Lehrer hat, für die Möglichkeit eines richtigen Schulbetriebes sorgt (Unterrichtsgesetz, §§ 63 ff.) und ihre Besuche derart auf die Mitglieder verteilt, daß die Schulen monatlich mindestens einmal besucht werden. Primarlehrer können nicht in die Schulvorsteherschaft gewählt werden, dagegen wohnen sie den Verhandlungen derselben, welche Entlassungen und Beförderungen der Kinder und die innern Schuleinrichtungen betreffen, mit beratender Stimme bei (Unterrichtsgesetz, § 64). Die Schulvorsteherschaft hat dem Schulinspektorate zuhanden des Erziehungsdepartementes alljährlich Bericht zu erstatten.

Sie wählt eine besondere *Aufsichtskommission* von sachkundigen Frauenspersonen zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsschule. Diese Aufsichtskommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte die Geschäftsführung. Die Kompetenzen der weiblichen Aufsichtskommission beschränken sich im wesentlichen auf die Überwachung des Unterrichts. In denjenigen Schulgemeinden, in welchen Frauenvereine bestehen, kann die Schulvorsteherschaft die unmittelbare Aufsicht an diese Vereine übertragen. In diesem Falle geht die Wahl der speziellen Aufsichtskommission von dem Frauenverein aus, welcher der Schulvorsteherschaft die Gewählten namhaft zu machen hat. Die Arbeitsschulen unterliegen einer jährlichen Prüfung, welche im Beisein der Aufsichtskommission nach Anordnung der Inspektorin vorgenommen wird (vergleiche Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Thurgau vom 31. Oktober 1884).

Den Primarschulvorsteherschaften steht auch die Aufsicht über die allgemeinen und landwirtschaftlichen[1]) Fortbildungsschulen zu und zu den Sitzungen der Schulvorsteherschaft sind die Lehrer mit beratender Stimme und mit dem Rechte der Antragstellung beizuziehen. Wo zwei oder mehrere Schulgemeinden zu einem Fortbildungsschulkreis verbunden werden, wählt jede Primarschulvorsteherschaft aus ihrer Mitte je nach der Bevölkerung eine entsprechende Zahl von Mitgliedern; diese Ausschüsse bilden sodann die gemeinsame *Fortbildungsschulvor-*

---

[1]) Über die beruflichen Fortbildungsschulen hat sie nur ein allgemeines Aufsichtsrecht, da für diese besondere Aufsichtskommissionen zu bestellen sind. (§ 39 der Fortbildungsschulverordnung.)

*steherschaft.* Der Präsident der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Fortbildungsschulvorsteherschaft. Die Schulvorsteher teilen sich in der Weise in die Beaufsichtigung der Fortbildungsschule, daß jeden Monat wenigstens zwei Mitglieder in der Schule erscheinen. Der Schlußbericht des Lehrers ist mit einer kurzen Berichterstattung der Vorsteherschaft dem Inspektorate abzugeben (§§ 22 und 23 der Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923).

b) Sekundarschule. Die nächste Aufsicht über die Sekundarschule ist einer *Vorsteherschaft* von fünf bis neun Mitgliedern übertragen. Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren und zwar zwei von dem Regierungsrat und sodann die übrigen von den Wahlmännern des Kreises gewählt. Die Wahlmänner (Abgeordneten) werden von den Schulvorsteherschaften der zum Sekundarschulkreise gehörigen Gemeinden in der von dem Regierungsrate bestimmten Anzahl bezeichnet. — Durch die Schulvorsteherschaft wird in oder außer ihrer Mitte ein Schulpfleger ernannt, der die Schulgelder und die übrigen Einnahmen einzuziehen, die Gehalte abzureichen und alljährlich der Vorsteherschaft für sich und zuhanden des Regierungsrates Rechnung abzulegen hat. Die Sekundarschulvorsteherschaft ist unter persönlicher Verantwortlichkeit sämtlicher Mitglieder für jeden aus Absicht oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden haftbar (§§ 17 und 18 des Sekundarschulgesetzes).

### *Thurgauische Schulsynode und Lehrerkonferenzen.*

a) Schulsynode. Die Verfassung vom 28. Februar 1869 bestimmt in § 40: Einer aus der gesamten Lehrerschaft gebildeten Schulsynode steht bei Festsetzung des Lehrplans und der Lehrmittel für die allgemeine Volksschule, sowie beim Erlasse der dieselbe betreffenden Organisationsgesetze das Recht der Begutachtung und Antragstellung zu.

Das neueste Reglement für die thurgauische Schulsynode stammt vom 12. November 1929. Es enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Aus § 1. Mitglieder der Synode sind alle im Kanton amtende und unter staatlicher Kontrolle stehenden Lehrer und Lehrerinnen. Der Vorstand des Erziehungsdepartementes oder sein Stellvertreter und die Schulinspektoren können den Verhandlungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. — § 2. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand von elf Mitgliedern, den

Präsidenten in geheimer, die andern Mitglieder in offener Wahl, und zwar so, daß sowohl jede Bezirkskonferenz als auch die Kantonsschule und das Seminar eine Vertretung erhalten. Den Bezirkskonferenzen beziehungsweise dem Lehrerkonvent der Kantonsschule und des Seminars steht hierfür das Vorschlagsrecht zu. Von den Wahlen ist dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben.

Aus § 3. Der Synodalvorstand bestimmt selber aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier. Mit Zustimmung des Erziehungsdepartementes kann die Synode für besondere Aufgaben Spezialkommissionen ernennen oder durch den Synodalvorstand ernennen lassen.

Aus § 4. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal, außerordentlicherweise auf Anordnung des Regierungsrates, oder durch eigenen Beschluß, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe beim Regierungsrate die Einberufung verlangt.

b) Lehrerkonferenzen. Aus § 42.[1]) Die Schullehrer und Schulamtskandidaten versammeln sich periodisch zu *Bezirkskonferenzen*, um: a) durch gegenseitige Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sich auszubilden; b) über allgemeine Schulangelegenheiten, insbesondere über den Inhalt und die Auswahl der Lehrmittel, sich zu beraten.

Für die Sekundarlehrer besteht eine eigene *Sekundarlehrerkonferenz*, deren Reglement vom 5. Juli 1895 und 27. September 1919 folgendes festsetzt: § 1. Sämtliche im Kanton Thurgau angestellten Sekundarlehrer, sowie deren Stellvertreter bilden die Sekundarlehrerkonferenz, deren Zweck ist, das Schulwesen dieser Stufe gemeinsam zu fördern und die Fortbildung der Lehrer vorzugsweise in der Richtung ihres Berufes wirksam zu unterstützen. — Aus § 2. Die Sekundarlehrer und ihre Stellvertreter sind zum Besuche der Konferenz obligatorisch verpflichtet. — Freien Zutritt zu den Verhandlungen mit beratender Stimme, jedoch ohne obligatorische Verpflichtung, haben die Mitglieder der Inspektionskommission, die Lehrer der Kantonsschule und des Seminars, solche Lehrer, die an Sekundarschulen aushilfsweise Unterricht erteilen, Schulfreunde, welche durch den Vorstand eingeführt werden. — Aus § 3. Die Konferenz wählt auf die Dauer von drei Jahren ihren Vorstand, nämlich: 1. einen Präsidenten; 2. einen Aktuar; 3. einen Quästor. — Aus § 4. Die Konferenz hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab, und zwar in der Regel im Mai und im September. Außerordentliche Versammlungen können auf Ein-

[1]) Unterrichtsgesetz.

ladung des Erziehungsdepartementes, durch Beschluß der Konferenz, sowie in außerordentlichen Fällen auch durch den Vorstand angeordnet werden. — § 5. Die Verhandlungen der Konferenz erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände: 1. unmittelbare Angelegenheiten der Sekundarschule, insbesondere Lehr- und Lektionsplan, Lehrmittel und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer; 2. Mitteilungen und Belehrungen zur eigenen Fortbildung der Sekundarlehrer; 3. Beantwortung von Fragen und Abgabe von Gutachten, welche vom Erziehungsdepartement oder von der Inspektionskommission in bezug auf die Sekundarschule eingefordert werden; 4. allfällige Wünsche, welche die Konferenz an die Behörden gelangen zu lassen für gut findet, sowie Anträge an die Schulsynode.

---

## Kanton Tessin.

### *Elementarunterricht.* [1])

Grundlage ist das Gesetz über den Elementarunterricht vom 28. September 1914 mit den seitherigen Abänderungen. [2])

### *Schulgemeinden.*

a) Kleinkinderschulen. Sie können in jeder Gemeinde als private oder als Gemeindeanstalten errichtet werden. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 12).

b) Primarschule. Jede Gemeinde hat die Pflicht, die nötige Anzahl von öffentlichen Elementarschulen für beide Geschlechter einzurichten. Kleinere Gemeinden oder Gemeindefraktionen, die nicht zu weit von einander entfernt sind, können gemeinschaftliche Schulen einrichten. Wo dies notwendig erscheint, speziell für die Schulen der Oberstufe, kann der Staatsrat die Errichtung gemeinschaftlicher Schulen obligatorisch erklären. Gegen das betreffende Einrichtungsdekret kann Rekurs beim Großen Rat ergriffen werden. Wenn mehrere Gemeinden sich freiwillig zu einer Schulgemeinde zusammenschließen, müssen alle Abmachungen dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

---

[1]) Da im Aufbau der kantonalen Schulgesetzgebung der Elementarunterricht vom höhern und beruflichen Unterricht losgelöst und einem besondern Gesetz unterstellt ist, beschränken wir uns in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen über Aufsicht und Verwaltung über den Elementarunterricht. Für die übrigen Schulstufen siehe nächster Band.

[2]) Legge sull' insegnamento elementare (28 settembre 1914).